



Satzung

des Verkehrs- und Verschönerungsvereins

Brey e. V.

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| A. Name, Sitz | 2 |
| B. Aufgaben | 2 |
| C. Mitgliedschaft | 3 |
| D. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| E. Organe des Vereins | 4 |
| F. Vorstand | 5 |
| G. Mitgliederversammlung | 6 |
| H. Ausschüsse | 6 |
| I. Geschäftsjahr | 7 |
| J. Satzungsänderung | 7 |



Einleitung

Die in der Gründungsversammlung am 19.12.1960 errichtete Satzung wurde am 10.12.1965 in § 10 Abs. 2, 8 und in § 14 am 21.02.1970 in § 10 Abs. 1 und am 11.03.1977 in § 1, § 2 und § 10 Abs. 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Die Satzungsänderungen sind im Vereinsregister Nr. 1565 beim Amtsgericht Koblenz beurkundet.

Aufgrund der Änderungen erhält die Satzung folgende Neufassung:

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Verschönerungsverein Brey e. V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Brey.

B. Aufgaben

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitsfürsorge, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Jungpflege, zur Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten, zur Pflege des Geisteslebens und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihrer Sitten und Gebräuchen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:
 - a) Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung, der Gesundheit und der Erhöhung des Freizeitwertes dienen (Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Markierung der Wanderwege, Führungen usw.),
 - b) Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliche Unterrichtung über die Stätten der Wissenschaft und Kunst und der allgemeinen Sehenswürdigkeiten,
 - c) Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und –sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst, Veranstaltung von Heimatfesten),



- d) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- e) Schaffung von Reiseerleichterungen und Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammenarbeit.

§ 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

§ 4

Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 6

1. Ordentliche Mitglieder können sein natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen



VVV BREY

Verkehrs- und Verschönerungsverein

Gemeinde im UNESCO Welterbe - Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal



werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung der Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 8

1. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge können auf Wunsch in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei vierteljährlicher Zahlung im ersten Halbmonat jeden Vierteljahres fällig.

E. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB),
- c) die Ausschüsse.



F. Vorstand

§ 10

1. Gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
2. Darüber hinaus gehören zum Vorstand im Sinne der Satzung:
 - a) der Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - b) der Geschäftsführer (Schriftführer),
 - c) der Stellvertreter des Geschäftsführers (Schriftführers),
 - d) der Kassierer,
 - e) der Stellvertreter des Kassierers,
 - f) zwei weitere Beisitzer, die im Bedarfsfall vom Vorstand mit der Funktion eines Stellvertreters beauftragt werden können,
 - g) der jeweilige Ortsbürgermeister als geborenes Mitglied ohne besondere Funktion des Vereins.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer während der Wahlzeit aus, so kann die Berufung des neuen Vorsitzenden oder Geschäftsführers durch Selbstergänzung vom Gesamtvorstand vorgenommen werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Vorsitzende und der Geschäftsführer gleichzeitig ausscheiden.
5. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung, soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen sind.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel 3 Tage vorher, in dringenden Fällen mit verkürzter Ladefrist. Die Tagesordnung wird in der Regel nicht schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Dem Vorstand obliegt die Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Aufstellung des Haushaltsplanes,
Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
Einsetzung der Ausschüsse.
Der Geschäftsführer hat außer im Vorstand Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Die Geschäftsführung erfolgt nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung.
8. Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer angehören.



G. Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird in der Regel nicht mitgeteilt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, § 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer (2 Prüfer),
 - f) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

H. Ausschüsse

§ 12

1. Die ständigen Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gebildet. Hierzu gehören insbesondere der Kassenprüfungsausschuss, der auf Veranlassung des Vorsitzenden die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen hat. Es ist ein Prüfungsbericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins besondere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Diese Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.



I. Geschäftsjahr

§ 13

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

J. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 14

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Bei Satzungsänderungen muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden; der Beratungsgegenstand betr. Satzungsänderung muss in der mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 11 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Brey zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 17

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks



sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Vorstehende Neufassung der Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Brey e. V. wird aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 24.08.1977 zur Aushändigung an die Vereinsmitglieder gedruckt.

Brey, den 24. August 1977

Der Vorstand:

Paul Eich, Vorsitzender

Robert Karbach, stellvertretender Vorsitzender

Fred Manneschmidt, Schriftführer

Paul Schuth, stellvertretender Schriftführer

Heinz Frost, Kassierer

Werner Schoor, stellvertretender Kassierer

Franz Goerke, Beisitzer

Maria Thum, Beisitzerin

Adolf Burger, Ortsbürgermeister